

Hans Herbert von Arnim

# Die Angst der Richter vor der Macht

Die Edition Lingen Zeitgeschichte erscheint im Lingen Verlag, Köln  
© 2015 by Helmut Lingen Verlag GmbH,  
Brügelmannstr. 3, 50679 Köln  
Projektleitung und Redaktion: Heinrich Hengst  
Titelfoto: picture alliance

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in EU  
Alle Rechte vorbehalten.

Hans Herbert von Arnim

# Die Angst der Richter vor der Macht

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.2015  
zur verdeckten Staatsfinanzierung der Parteien (2 BvE 4/12)

**Helmut und Ruth Lingen-Stiftung**

# Vorwort

Vom kürzlich ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die Klage der ÖDP gegen die verdeckte Parteienfinanzierung nicht zuzulassen, hat niemand Notiz genommen. Kaum ein Medium hat darüber berichtet, obwohl es letztlich – direkt und indirekt – um die Verfassungswidrigkeit von 900 Millionen Euro jährlich geht. Ein Grund liegt darin, dass der Beschluss derart verschlüsselt ist, dass die Öffentlichkeit unmöglich seine Bedeutung erfassen und seine Stimmigkeit nachvollziehen kann.

Der Beschluss wurde dadurch ermöglicht, dass wichtige Darlegungen der Klägerin übergangen wurden. Teilweise behauptete das Gericht sogar wahrheitswidrig, die ÖDP habe zu bestimmten den Beschluss tragenden Fragen nichts Relevantes vorgetragen. Für die Öffentlichkeit sind solche Behauptungen normalerweise unüberprüfbar; Außenstehende können ja nicht wissen, was vorgetragen wurde, schon gar nicht, wenn keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Deshalb habe ich die Schriftsätze, die ich als Prozessvertreter der ÖDP verfasst habe, nachlesbar ins Internet gestellt. Sie zeigen – zusammen mit der folgenden Analyse –, in welchem Umfang das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der ÖDP ignoriert und unerörtert gelassen hat. Damit hat das Gericht den seit alters geltenden wichtigsten prozessualen Grundsatz des gerichtlichen Gehörs („audiatur et altera pars“) aufs Schwerste verletzt.

Der Verdacht liegt nahe, dass das Gericht ohne mündliche Verhandlung „kurzen Prozess“ machen wollte, um auf die Begründetheit der Klage gar nicht mehr eingehen zu müssen. Sonst hätte

es nämlich über ein vielfach verfassungswidriges Missbrauchssystem der „Selbstbedienung“ urteilen müssen. Vor dieser gewaltigen Herausforderung und dem dann drohenden Streit mit der hohen Politik ist der Zweite Senat offenbar eingeknickt.

Ziel dieses kleinen Buches ist es – neben der Vorbereitung weiteren prozessualen Vorgehens – den Beschluss vom 15. Juli und die dabei vorgenommene Verfahrensweise des Zweiten Senats bekanntzumachen und darüber eine öffentliche Diskussion anzustoßen. Wenn die Politik und das Bundesverfassungsgericht in eigener Sache entscheiden, wird öffentliche Kontrolle umso wichtiger.

Ich danke Christian Pestalozza (Freie Universität Berlin) sehr herzlich für die kritische Durchsicht früherer Fassungen des Textes. Mein wissenschaftlicher Mitarbeiter Andrei Király gab mir ebenfalls wertvolle Anregungen. Den Hinweis auf den nicht offengelegten Docket-Control-Charakter des Beschlusses vom 15. Juli verdanke ich Joachim Wieland (Universität Speyer); auf den ungeschriebenen Rechtsbehelf bei krassen prozessualen Mängeln verfassungsgerichtlicher Entscheidungen wies mich Jürgen Schwabe (Universität Hamburg) hin; über die „Technik“ des Gerichts, bestimmte Themen durch Behauptung mangelnden Vortrags auszublenden, sprach ich mit Dietrich Murswiek (Universität Freiburg), und wichtige Hinweise zu Klagemöglichkeiten zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gaben mir Jochen Frowein (Universität Heidelberg), Siegfried Magiera (Universität Speyer) und David Schneider-Addae-Mensah (Brühl/Karlsruhe). Die Verantwortung für den Inhalt dieses Buches trage ich natürlich ganz allein.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b> .....	10
Kontrolle und Grenzen der offenen Staatsfinanzierung der Parteien .....	10
Flucht in die verdeckte Parteienfinanzierung .....	10
Gravierende Folgen:	
Bürgerferne und Parteienverdrossenheit .....	12
Die Klage der ÖDP .....	14
Der Beschluss des Gerichts: unhaltbar .....	16
Mögliche Rechtsbehelfe .....	19
<b>I. Die Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</b> .....	21
<b>II. Hintergrund der Klage:</b>	
<b>Die finanzielle Größenordnung</b> .....	23
<b>III. Das Problem der verdeckten Parteienfinanzierung</b> .....	24
1. Verfassungswidrige Diskriminierung der ÖDP .....	24
2. Gegenbeispiel:	
offene Staatsfinanzierung gemäß § 18 PartG .....	25
3. Das Stiftungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1986: rechtlich überholt .....	26
4. Selbstbewilligung der Staatsmittel: ohne Kontrolle .....	28
5. Verwendung der staatlichen Ressourcen für die Mutterparteien: ohne Kontrolle .....	28
6. Versuch der Absicherung der verfassungswidrigen Bewilligung und Verwendung durch selbst erteilten gesetzlichen „Freibrief“: ebenfalls verfassungswidrig	30

a) Materielle Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Gestattungen .....	30
b) Formelle Verfassungswidrigkeit der Gestattungen .....	31
c) Gezielte Täuschungsmanöver .....	34
7. Resümee: Ein missbräuchliches Gesamtsystem .....	35
<b>IV. Was insgesamt geschehen muss .....</b>	<b>40</b>
<b>V. Kritik des Gerichtsbeschlusses vom 15.7.2015 .....</b>	<b>43</b>
1. Zum Verfahren des Zweiten Senats bei Behandlung der Klage der ÖDP .....	43
a) Ein schludriges Verfahren im medialen Windschatten der Range/Maaßen-Affäre .....	43
b) Ein befangener Richter in Schlüsselposition .....	45
c) 300 Seiten Schriftsätze .....	48
d) Inhaltliche Kritik der ÖDP: vom Beschluss unberührt, ja eher bestätigt .....	48
2. Missbräuchliches Gesamtsystem? .....	49
a) Die Weigerung des Gerichts, die Verfassungs- widrigkeit des gesetzlichen „Freibriefs“ zu berücksichtigen .....	49
b) Unhaltbare Argumentation des Gerichts .....	51
c) Unzulässig verkürzte Beurteilung der Mittelverwendung .....	54
aa) Ausschluss der Erforderlichkeitsprüfung von Fraktionsausgaben durch den Bundesrechnungshof? .....	54

---

bb) Mangelnde Kontrolle der Anstellung und Verwendung von Abgeordnetenmitarbeitern ...	55
aaa) Unzulängliche Kontrolle durch den Bundestagspräsidenten .....	56
bbb) Unzulängliche Kontrolle durch den Bundesrechnungshof .....	57
cc) Weitere Schwächung des Bundesrechnungshofs .....	60
3. Unmögliches nicht getan zu haben, darf das Gericht der ÖDP nicht vorhalten .....	62
a) Das Fehlen objektiver Maßstäbe für den Bedarf .....	62
b) Indizien als Hilfskriterien? .....	64
c) Korrektes Verfahren: vom Gericht übergangen .....	68
d) Das Hartz-IV-Urteil: vom Gericht ignoriert .....	69
4. Parteinahе Stiftungen .....	71
a) Die Basis des Beschlusses: ein Urteil von 1986 .....	71
b) Angeblich: mangelnder Vortrag der ÖDP .....	72
c) Rechtliche Überholtheit des Urteils von 1986: umfassender Nachweis durch die ÖDP .....	72
d) Zulässigkeit des Antrags der ÖDP .....	76
5. Entscheidung des Bundestags in eigener Sache zum Erhalt von Geld, Status und Macht .....	77
6. Versagen des rechtlichen Gehörs .....	82
a) Art. 103 Abs. 1 GG .....	82
b) Zusammenfassung der einschlägigen Fälle .....	84
7. Verwehrung effektiven Rechtsschutzes .....	87
a) Überblick .....	87
b) Fraktionen .....	88



c) Abgeordnetenmitarbeiter .....	89
d) Bewilligungsverfahren .....	90
e) Ergebnis .....	90
<b>VI. Docket Control des Bundesverfassungsgerichts?</b> .....	91
1. Mögliche Gründe für das „Abwürgen“ des Verfahrens .....	91
a) Scheu des Gerichts vor grundlegenden Strukturänderungen .....	91
b) Furcht vor heftigstem Streit mit Berlin .....	92
2. Abweisung aus politischen Gründen? .....	95
3. § 24 BVerfGG: missbräuchlich in Anspruch genommen .....	98
<b>VII. Rechtsbehelfe</b> .....	100
1. Erneut zum Bundesverfassungsgericht .....	100
2. Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte .....	104
a) Formale Voraussetzungen .....	104
b) Art. 6, 10 und 11 EMRK .....	106
c) Art. 3 Zusatzprotokoll zur EMRK .....	107
3. Ersatzweise: Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof .....	109
<b>VIII. Schlusswort</b> .....	110

# Kurzfassung

## **Kontrolle und Grenzen der offenen Staatsfinanzierung der Parteien**

Nachdem sich deutsche Parteien im Bundestag 1959, als erste in Europa, eine staatliche Finanzierung bewilligt hatten, schossen die Gelder in den Folgejahren so gewaltig hoch, dass das Bundesverfassungsgericht eingreifen musste, um die Entwicklung zu bürgerfernen Staatsparteien zu verhindern: Mit Urteilen von 1966 und 1968 zog das Gericht Obergrenzen und verpflichtete den Bundestag, die Höhe und die Verteilung der Mittel im Parteiengesetz (und nicht bloß durch einen Titel im Haushaltsplan) zu regeln, um öffentliche Kontrolle zu ermöglichen. Zudem zwang das Gericht den Bundestag, außerparlamentarische Parteien im Interesse der politischen Chancengleichheit zu beteiligen.

## **Flucht in die verdeckte Parteienfinanzierung**

Doch als Antwort wichen die Parteien in solche Bereiche aus, in denen keine Grenzen und Kontrollen bestehen und sie sich deshalb unbehelligt „selbst bedienen“ können: Sie ließen die Staatsgelder für ihre Fraktionen (die sogenannten Parteien im Parlament) geradezu explodieren, schufen „Globalzuschüsse“ für ihre Stiftungen, die ebenfalls schnell wuchsen, und bewilligten ihren

Abgeordneten – zusätzlich zu den Diäten, den steuerfreien Kostenpauschalen und der staatlichen Altersversorgung – Mittel für persönliche Mitarbeiter, die im Laufe der Zeit gewaltig angehoben wurden. Heute hat jeder Bundestagsabgeordnete allein für Mitarbeiter monatlich rund 22.000 Euro (einschließlich der Arbeitgeber-Sozialaufwendungen) zur Verfügung, womit er im Durchschnitt sieben Mitarbeiter beschäftigt, vornehmlich im Wahlkreis, was zum Missbrauch geradezu einlädt.

Anfangs machten diese Zahlungen nur einen Bruchteil der offenen Staatsfinanzierung aus. Doch weil sie im Gegensatz zu der offenen Staatsfinanzierung keinen Grenzen und kaum Kontrollen unterliegen, haben sie Letztere inzwischen weit überflügelt: Während die offene Parteienfinanzierung nach dem Parteiengesetz heute rund 159 Millionen Euro jährlich beträgt, machen die Zahlungen an die Stiftungen sowie für Fraktionen und persönliche Mitarbeiter in Bund und Ländern inzwischen jährlich fast 900 Millionen Euro aus. Ein journalistischer Beobachter formulierte das so: Nachdem das Gericht auf einen Topf einen Deckel gelegt hatte, hat der Bundestag die anderen drei Töpfe umso üppiger gefüllt.

Gewiss entfällt davon ein großer Teil auf die Finanzierung legitimer Aufgaben etwa der Fraktionen (für interne Koordinierung) und der Abgeordnetenmitarbeiter (zur Unterstützung der Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit). Ein anderer erheblicher Teil dieser gewaltigen Ressourcen wird aber für Tätigkeiten zugunsten der Mutterparteien verwendet; das ist verfassungswidrig. Den Missbrauch sieht man besonders deutlich an der Öffent-

---

lichkeitsarbeit der Fraktionen, die der Bürger kaum von der Werbetätigkeit der Mutterparteien unterscheiden kann. Deshalb lässt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Staatsfinanzierung der Fraktionen nur für die parlamentsinterne Koordination zu.

Der Missbrauch wird auch besonders klar beim flächendeckenden Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern in Wahlkämpfen, wie er beispielsweise in einer Sendung des ARD-Fernsehmagazins Report Mainz wenige Tage vor der Bundestagswahl 2013 demonstriert wurde. Der politische Wettkampf der Parteien um die Gunst der Öffentlichkeit und der Bürger ist keineswegs auf die engere Vorwahlzeit begrenzt. Der Einsatz von Abgeordnetenmitarbeitern im Wahlkampf und für sonstige Parteizwecke ist verfassungsrechtlich eindeutig unzulässig und widerspricht auch § 12 Abs. 3 Satz 1 AbgG, wonach staatlich bezahlte Mitarbeiter nur zur Unterstützung bei der Erledigung der „parlamentarischen Arbeit“ der Abgeordneten eingesetzt werden dürfen. Tatsächlich stellt das Hochschießen der „funktionalen Äquivalente“ der offenen Parteienfinanzierung eine groß angelegte Flucht der Parlamentsparteien in die verdeckte Finanzierung dar.

### **Gravierende Folgen: Bürgerferne und Parteienverdrossenheit**

Hält man sich die Entwicklung vor Augen, herrscht heute genau der Eindruck vor, dem das Bundesverfassungsgericht mit der

Durchsetzung der Begrenzungen und Kontrollen für die offene Parteienfinanzierung hatte entgegenwirken wollen, dass nämlich die Parteien sich zum Schaden des Gemeinwesens im Übermaß aus der Staatskasse „bedienen“ und damit ihr Ansehen schädigen und die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen.<sup>1</sup>

Mit den gewaltigen autonomen Geldquellen sinkt zugleich die Angewiesenheit der Parteien auf die Bürger. Statt Bürgerparteien entstehen, wie hohe Parteifunktionäre selbst formulieren, bürgerferne „Fraktionsparteien“, welche die Distanz zu den Menschen nicht mehr zu überbrücken vermögen und der Parteienverdrossenheit Vorschub leisten. Diese Entwicklung bestätigt auch die politikwissenschaftliche Parteienforschung. Sie bezieht die „parties in parliament“;<sup>2</sup> deren öffentliche Finanzierung gewaltig gewachsen ist, in einen erweiterten Parteienbegriff mit ein und diagnostiziert: Die Parteien seien im Begriff, sich aus ihrer gesellschaftlichen Verankerung zu lösen, sich zu „Kartellparteien“ und von „bottom-up-parties“ zu „top-down-parties“, kurz: zu wettbewerbsbeschränkenden Staatsparteien, zu entwickeln. Dadurch drohe ihre wichtigste Funktion, die Anliegen der Gesellschaft in den Staat zu vermitteln, zu verkümmern.

---

1 BVerfGE 85, 264 (290): „Gewönne der Bürger den Eindruck, die Parteien ‚bedienen‘ sich aus der Staatskasse, so führte dies notwendig zu einer Verminderung ihres Ansehens und würde letztlich ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.“

2 Zu den „parties in parliament“ zählen unter anderem Fraktionen, Abgeordnetenmitarbeiter und parteinahe Stiftungen, diese zumindest mit den Globalzuschüssen.

---

Umso mehr sind Grenzen und Kontrollen bei der Bewilligung und Verwendung der staatlichen Mittel verfassungsrechtlich geboten, besonders eben, um ihren Einsatz zugunsten der Mutterparteien zu verhindern. Doch der Bundestag hat sie gezielt und systematisch beseitigt. So verwehrt er dem Bundesrechnungshof – entgegen Art. 114 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die Prüfung der Anstellung und Verwendung von Abgeordnetenmitarbeitern und schränkt seine Prüfung der Fraktionen ein. Damit hebt er mangels veröffentlichter Prüfberichte auch die Wahrnehmung und Kontrolle durch die Öffentlichkeit aus.

## Die Klage der ÖDP

All dies veranlasste die Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP), gegen den Bundestag und die von ihm bewirkte verdeckte Parteienfinanzierung zu klagen. Prozessvertreter und Verfasser der Antragsschrift sowie der weiteren Schriftsätze der ÖDP war der Autor dieses kleinen Buches.<sup>3</sup>

---

3 Die Antragsschrift und die Schriftsätze der ÖDP sowie der Beschluss in der ursprünglichen, unredigierten elektronischen Fassung können im Internet aufgerufen werden:  
<https://www.oedp.de/aktuelles/aktionen/verdeckte-parteienfinanzierung/>  
Oder:  
<http://www.dhv-speyer.de/VONARNIM/Veroeffentlichungen/VI%20Klagen%20vor%20dem%20BVerfG/Klagen%20vor%20dem%20BVerfG.htm>

Gegenstand des Verfahrens waren die Zahlungen, die der Bundestag im Jahre 2012 für die Fraktionen, für die Abgeordnetenmitarbeiter sowie in Form sogenannter Globalzuschüsse für die parteinahen Stiftungen bewilligt hatte. Denn ein großer Teil dieser Zahlungen von insgesamt 331 Millionen Euro kam, wie gezeigt, auch den Mutterparteien der Fraktionen und ihren Abgeordneten zugute. Dies verstößt gegen die Verfassungsgrundsätze der Staatsferne (bzw. Bürgernähe) der Parteien und der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb.

Nicht Gegenstand des Verfahrens waren die projektgebundenen Zuschüsse der parteinahen Stiftungen in Höhe von rund 350 Millionen Euro und die rund 180 Millionen Euro, welche die Landesparlamente ihren Fraktionen und ihren Abgeordneten für persönliche Mitarbeiter bewilligen. Hätte das Gericht der Klage der ÖDP entsprochen, wäre aber auch die verfassungsrechtliche Zweifelhafigkeit vieler dieser Leistungen offenbar geworden. Direkt und indirekt ging es also um die Verfassungsmäßigkeit von Zuwendungen an die Politik in Höhe von fast 900 Millionen Euro. Ein positives Urteil hätte die Grundfesten der Politikfinanzierung erschüttert.

Bei der Bewilligung der Mittel und der Regelung ihrer Verwendung entscheidet das Parlament in eigener Sache. Das Bundesverfassungsgericht hat in früheren Urteilen selbst festgestellt, dass in solchen Fällen eine besonders intensive richterliche Überprüfung erforderlich ist. Denn nur das Gericht und die Öffentlichkeit können das in eigener Sache entscheidende Parlament wirksam kontrollieren. Doch die Öffentlichkeit wurde hier, wie gezeigt,

---

vom Bundestag faktisch ausgeschaltet. Darum stand das Gericht erst recht in der Pflicht, verschärft zu prüfen.

## **Der Beschluss des Gerichts: unhaltbar**

Doch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat die Klage der ÖDP ohne mündliche, also öffentliche Verhandlung mit Beschluss vom 15. Juli 2015 einstimmig als unzulässig verworfen; ihre Begründetheit kam gar nicht zur Sprache. Für die ÖDP war dies völlig überraschend – nach über dreijähriger Dauer des Gerichtsverfahrens und nach beiderseits gewechselten Schriftsätzen im Umfang von rund 300 Seiten.

Der Beschluss ist unhaltbar. Er wurde dadurch ermöglicht, dass das Gericht wesentliches Vorbringen der ÖDP geflissentlich übersehen und ganze Schriftsätze der ÖDP übergangen hat. Beispielsweise hat das Gericht der ÖDP vorgehalten, sie habe nichts dazu vorgetragen, dass das Stiftungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1986 überholt sei. Dieses Urteil hatte verdeckte Parteienfinanzierung durch die Staatsfinanzierung der Stiftungen noch in Abrede gestellt, und darauf gründet das Gericht nun seine Ausführungen zu den Stiftungen. In Wahrheit hatte die ÖDP die Überholtheit des Urteils von 1986 ausführlich dargelegt.

Auch in mehreren weiteren Fällen hat das Gericht höchst relevantes Vorbringen der ÖDP verschwiegen. Darin liegt ein kras-



ser Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), über den sich auch das Bundesverfassungsgericht nicht hinwegsetzen darf.

Auch die Garantie effektiven Rechtsschutzes hat das Gericht verletzt, indem es der ÖDP vorhält, sie habe es vor 20 Jahren versäumt, gegen das Abgeordnetengesetz zu klagen, und müsse die darin niedergelegten Vorschriften deshalb – trotz ihrer materiellen und formellen Verfassungswidrigkeit – gegen sich gelten lassen. Dabei hatte eine solche Klagemöglichkeit seinerzeit in Wahrheit gar nicht bestanden.

Selbst der Vertreter der ÖDP war z. B. über Unterlagen des Bundesrechnungshofs, die das Gericht ohne sein Wissen beigezogen hatte, nicht informiert worden. Dadurch war ihm die Möglichkeit genommen, dazu Stellung zu nehmen. Die Unterlagen waren auch in den Prozessakten nicht enthalten, so dass er nicht einmal im Nachhinein Kenntnis nehmen konnte.

Die krassen Verstöße gegen rechtsstaatliche Mindestanforderungen nahm das Gericht wohl vor, um nicht das Bestehen eines vom Bundestag (bzw. von seinen Fraktionen und Abgeordneten) errichteten missbräuchlichen (und nach der eigenen Rechtsprechung vielfach verfassungswidrigen) Gesamtgeflechts bestätigen zu müssen, welches der unkontrollierten und unbegrenzten Selbstbewilligung staatlicher Mittel und ihrer Verwendung für die Mutterparteien Tür und Tor öffnet. Das Gericht scheute wohl den Konflikt mit der politischen Klasse, die ein übergreifendes Interesse daran

---

hat, sich zum Erhalt von Macht und Status unbegrenzt und unkontrolliert „selbst bedienen“ zu können. Die Schmähungen und Drohungen, mit welchen die etablierten Parteien den Senat nach der Aufhebung der Sperrklausel bei Europawahlen überzogen hatten, dürften ein Übriges bewirkt haben.

Die sieben Richter und Richterinnen des Zweiten Senats, die die Unzulässigkeitsentscheidung getroffen haben, waren sich offenbar darin einig, in der Sache *nicht* zu entscheiden. Insofern haben sie eine sogenannte Docket-Control-Entscheidung vorgenommen, ohne dies offenzulegen. Ein solches Vorgehen ist dem Bundesverfassungsgericht – im Gegensatz etwa zum Supreme Court der USA – aber rechtlich verwehrt. Das Gericht hielt sich auch nicht an die eigene frühere Rechtsprechung, nach der es Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache besonders intensiv zu überprüfen hat. Schließlich hatte es in früheren Urteilen selbst die dafür erforderlichen einzelnen Erkenntnisse geliefert, die es nur noch hätte zusammenfügen müssen.

Vor diesem Hintergrund bleibt festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht die Chance verpasst hat, einzugreifen und die Flucht der Parteien in die verdeckte Staatsfinanzierung mit allen ihren misslichen Folgen zu stoppen. Mit dem höchst fragwürdigen Nichtzulassungsbeschluss hat das Gericht es nicht nur geschafft, eine mit erheblichem Konfliktpotenzial beladene Entscheidung über die Begründetheit der Klage zu umgehen, sondern auch die Öffentlichkeit auszuschalten. Dies erinnert in fataler Weise an das Vorgehen der politischen Parteien im Bundestag und

trug dazu bei, dass praktisch kein Medium von dem nach Verfahren und Inhalt unsäglichen Beschluss Kenntnis nahm.

Die abrupte Beendigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung hatte der ÖDP die Möglichkeit genommen, den Berichterstatter Peter Müller, also die zentrale Figur im vorliegenden Verfahren, noch abzulehnen, nachdem er selbst sich offenbar nicht für befangen gehalten hatte. Müller hatte als Ministerpräsident des Saarlandes selbst verdeckte Parteienfinanzierung begangen, deren Verfassungswidrigkeit das saarländische Verfassungsgericht ausdrücklich bestätigt hatte.

## **Mögliche Rechtsbehelfe**

Doch das letzte Wort ist noch nicht gesprochen. Der Gerichtsbeschluss ist derart fehlerhaft, dass er keinen Bestand haben kann. Wegen der krassen prozessualen Mängel ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegeben, der erneut zum Bundesverfassungsgericht führt, vor allem wegen Vorenthaltung gerichtlichen Gehörs und wirksamen Rechtsschutzes. Bisher fehlt allerdings eine Regelung im Bundesverfassungsgerichtsgesetz, welche über dessen Existenz informiert und den zuständigen Senat, die Formen, Fristen und sonstigen Formalien festlegt. Das Fehlen begründet einen rechtsstaatswidrigen Zustand. Das hatte das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der entsprechenden Situation bei den Fachgerichtsbarkeiten festgestellt. Dort sind inzwischen, z. B. in die Strafprozessordnung (§ 356a StPO), bestimmte Re-

---

gelungen eingefügt worden, nicht aber ins Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Die aus der rechtsstaatswidrigen Säumnis des Gesetzgebers und der fehlenden Mahnung des Verfassungsgerichts resultierenden Unklarheiten dürfen aber nicht zulasten der ÖDP gehen. Ferner kommt eine Klage zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Betracht.

Schließlich könnte eine sogenannte Popularklage gegen die Finanzierung der Fraktionen und Abgeordnetenmitarbeiter des Bayerischen Landtags erhoben werden, der die Fraktionen und Abgeordnetenmitarbeiter unter den Landesparlamenten am großzügigsten dotiert. Dadurch könnten wenigstens Teile der Rechtsfragen, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden. Fristen bestehen für die Erhebung der Popularklage nicht, und klagebefugt sind auch Personen, die selbst nicht von der Grundrechtsverletzung betroffen und keine bayerischen „Landeskinder“ sind.